

auf Seiten Haslers angenommen hat — welche Verletzung die Beschwerde bestreitet —, geht aus dem Entscheid nicht hervor, und in der Tat bleibt sich die Fahrlässigkeit Carcassins gleich, ob nun Hasler ebenfalls fahrlässig gewesen sei oder nicht; höchstens der schädigende Erfolg des Zusammenstosses ist im einen und im andern Fall verschieden zuzurechnen. Aber die Überweisungsbehörde lässt von der Zurechnung des schädigenden Erfolges die Strafverfolgung nicht abhängig sein, sondern sie lehnt sie wegen der Geringfügigkeit des schädigenden Erfolges schlechtweg ab.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung eidgenössischen Rechts ist mithin nicht gegeben.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde wird nicht eingetreten.

A. STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ (RECHTSVERWEIGERUNG)

ÉGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

Vgl. Nr. 43. — Voir n° 43.

II. PRESSFREIHEIT

LIBERTÉ DE LA PRESSE

41. Auszug aus dem Urteil vom 20. Dezember 1940 i. S. Dutler und Schlumpf gegen Keel und Bezirksgericht Werdenberg.

Gerichtsstand für Pressvergehen : Voraussetzungen für die Annahme eines zweiten Erscheinungsortes bei einem periodischen Presseerzeugnis.

For en matière de délits de presse : Circonstances dans lesquelles on peut admettre l'existence d'un second lieu de parution, s'agissant d'une publication périodique.

Foro in materia di delitto di stampa : Circostanze in cui si può ammettere l'esistenza d'un secondo luogo di pubblicazione, trattandosi d'un periodico.

Aus dem Tatbestand :

Der Rekurrent Dutler sandte Mitte Mai 1939 der Redaktion des damals in Zürich erscheinenden Wochenblattes « Guggu » einen Brief, worin er gegen Regierungsrat Keel in St. Gallen ehrenrührige Vorwürfe erhob und die Redaktion bat, « einiges von diesen Angaben über Keel

in ihr Blatt aufzunehmen». Der Rekurrent Schlumpf, Redaktor des «Guggu» nahm jedoch den ganzen Brief in die Nummer vom 25. Mai 1939 auf und bezeichnete sie als Sondernummer, da abgesehen von zwei unbedeutenden Beiträgen auf der letzten Seite der Brief den ganzen Inhalt der Nummer ausmachte. Sodann erhöhte er die Auflage, die sonst durchschnittlich 6000 betrug, auf 8000 und sandte 2000 Exemplare an einen befreundeten Journalisten in St. Gallen, der sie dort absetzen liess. Der Rest der Auflage ging an die Abonnenten und an die üblichen Verkaufsstellen.

Gegenüber der im Kanton St. Gallen angehobenen Strafverfolgung wegen Amtsehrverletzung haben Dutler und Schlumpf die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 55 BV ergriffen. Sie stellen sich auf den Standpunkt, dass als Gerichtsstand ausschliesslich Zürich in Frage komme.

Das Bundesgericht hat die Beschwerden abgewiesen.

Aus den Erwägungen :

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung befindet sich der Gerichtsstand für Pressedelikte zunächst am Erscheinungsort, d. h. am Ort, von dem aus das Presseerzeugnis herausgegeben wird, an die Öffentlichkeit gelangt. Er fällt häufig, aber nicht notwendig mit dem Druckort zusammen. Dieser gilt als Erscheinungsort insbesondere bei regelmässig erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften, die vom Druckorte aus durch Verträger oder durch die Post an die Öffentlichkeit gelangen (vgl. BGE 51 I S. 133 ff., 52 I S. 323 ff.). Wenn ein Presseerzeugnis dagegen nach dem Drucke gesamthaft an einen andern Ort versandt und erst von dort aus verbreitet wird, gilt dieser Ort als Erscheinungsort (BGE 44 I S. 224, 46 I S. 253, 47 I S. 74). Im Vergleich zu diesen Fällen, wo der Erscheinungsort eindeutig feststeht, nimmt der vorliegende Fall eine Mittelstellung ein. Von der Auflage des «Guggu» vom 25. Mai 1939 ist der dem gewöhnlichen

Umfang entsprechende Teil von der Druckerei in Zürich an die Abonnenten und die üblichen Verkaufsstellen abgegangen; andererseits wurde ein wesentlicher Teil der Auflage, um den sie ihres besondern Inhalts wegen erhöht wurde, gesamthaft nach St. Gallen befördert und von dort aus verbreitet. Es liegt deshalb nahe, St. Gallen neben Zürich als zweiten Erscheinungsort und alternativ zulässigen Gerichtsstand anzuerkennen.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts hat allerdings im Bestreben, den fliegenden Gerichtsstand auszuschliessen, in der Regel nur einen einzigen Erscheinungsort anerkannt und die Strafverfolgung für Pressevergehen nur an diesem einen Orte zugelassen. Grundsätzlich ist aber ein mehrfacher Erscheinungsort nicht ausgeschlossen (BURCKHARDT Komm. zur BV S. 519). Das Bundesgericht hat denn auch schon ausgesprochen, dass die Strafverfolgung jedenfalls dann wahlweise am einen oder andern von zwei in Betracht kommenden Orten zulässig sei, wenn die beiden Orte als Anfangs- und Mittelpunkte der Verbreitungstätigkeit einander ungefähr gleich stehen (nicht veröff. Entscheid i. S. Bühler gegen Stocker vom 10. April 1933; vgl. auch BGE 27 I S. 460). Davon ist im vorliegenden Falle auszugehen. St. Gallen könnte zwar nicht als Erscheinungsort gelten, wenn die Ausgabe des «Guggu» vom 25. Mai 1939 in gewöhnlicher Zahl von Zürich oder einer Zwischenstelle in St. Gallen aus an die Abonnenten und die üblichen Verkaufsstellen in St. Gallen gelangt wäre (BGE 51 I S. 134). So verhält es sich aber nicht. Im Hinblick auf den Angriff auf eine in St. Gallen wohnhafte und tätige Amtsperson, den die Nummer fast ausschliesslich enthielt, wurde die Auflage wesentlich erhöht und als Sondernummer bezeichnet; ferner wurde dieser zusätzliche Teil der Auflage gesamthaft nach St. Gallen versandt und von dort aus verbreitet. Unter diesen Umständen erscheint St. Gallen nicht mehr nur als Ort der weiteren Verbreitung im Gegensatz zum eigentlichen Herausgabeort, sondern erhält selbständige

Bedeutung und kommt dem Herausgabeort Zürich als Anfangs- und Mittelpunkt der Verbreitung nahe. St. Gallen ist deshalb neben Zürich als Erscheinungsort der Ausgabe des « Guggu » vom 25. Mai 1939 zu betrachten, und es durften die Rekurrenten entweder in Zürich oder in St. Gallen zur Verantwortung gezogen werden.

Die Anerkennung eines zweiten Erscheinungsortes führt nicht etwa zurück zum fliegenden Gerichtsstand, der auf Grund von Art. 55 BV weiterhin ausgeschlossen bleibt. Sie hängt ab vom Vorliegen ganz bestimmter Voraussetzungen, die insbesondere bei periodischen Presseerzeugnissen nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen.

III. GERICHTSTAND

FOR

42. Sentenza 29 novembre 1940 nella causa Blum c. S. A. Monte Verità.

1. Il ricorso di diritto pubblico per violazione dell'art. 59 CF è ricevibile contro ogni atto del giudice che appaia come esercizio della sua giurisdizione, anche se non siano state adite tutte le istanze cantonali.
2. L'art. 59 CF non garantisce al convenuto il giudice del suo domicilio quando si tratti di azioni reali, come quelle previste a tutela del possesso (art. 927 e 928 CC). L'art. 59 CF è invece applicabile all'azione di risarcimento del danno causato dalla violazione del possesso, anche se promossa cumulativamente con l'azione possessoria.
1. Die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung von Art. 59 BV ist zulässig gegen jede richterliche Handlung, die sich als Ausübung der Gerichtsbarkeit darstellt; die vorherige Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges ist nicht erforderlich.
2. Art. 59 BV garantiert dem Beklagten nicht den Richter seines Wohnsitzes, wenn es sich wie bei den zum Schutze des Besitzes vorgesehenen (Art. 927 f. ZGB) um dingliche Klagen handelt; er ist dagegen anwendbar auf die Klage auf Ersatz des durch die Störung des Besitzes verursachten Schadens, auch wenn sie zusammen mit der Besitzeschutzklage erhoben wird.
1. Le recours de droit public pour violation de l'art. 59 CF est recevable contre tout acte par lequel le juge exerce son pouvoir,

même si les degrés de juridiction cantonaux n'ont pas tous été parcourus.

2. L'art. 59 CF ne fixe pas le for des actions réelles et notamment des actions possessoires (art. 927 et 928 CC) au domicile du défendeur. Il s'applique, en revanche, à l'action en dommages-intérêts intentée à raison d'un trouble que le demandeur a souffert dans sa possession, même lorsque cette action est jointe à une action possessoire.

A. — Il dott. Alberto Blum, domiciliato a Zurigo, ha una figlia minorenni Margherita, la quale, convivente con lui e soggetta alla sua potestà, è proprietaria di una villa con annesso terreno ad Ascona. La proprietà è completamente circondata dal parco della S. A. Monte Verità, nel quale si trovano numerosi alberi di alto fusto, i cui rami e talora anche una parte del tronco sporgevano in misura considerevole sul fondo Blum e vi penetravano altresì con le loro radici; inoltre, a quanto pare, questi alberi non erano piantati alla distanza legale.

Con lettera 6 maggio 1940 Blum diffidava, in virtù dell'art. 687 CC, la S. A. Monte Verità a togliere, entro il 18 maggio, gli alberi, i rami e le radici in questione; altrimenti avrebbe fatto eseguire egli stesso tale lavoro da un giardiniere. Questa diffida essendo rimasta infruttuosa, il dott. Blum incaricava della bisogna un certo Vanetti, il quale, nelle prime ore mattutine del 3 giugno 1940, penetrava con una squadra di operai nel fondo della S. A. Monte Verità.

Mentre il Vanetti e i suoi operai erano ancora intenti al lavoro, la S. A. Monte Verità presentava al Pretore di Locarno una petizione incidentale, con la quale, in virtù degli art. 927 e 928 CC, chiedeva quanto segue:

1. E' ordinato al dott. Blum e al suo incaricato Vanetti l'immediata cessazione di ulteriori turbative del possesso della S. A. Monte Verità, e cioè di ulteriore taglio di alberi sulla proprietà di lei, come pure è vietata la rimozione degli alberi tagliati, tutto ciò sotto le comminatorie civili e penali;
2. il convenuto è condannato al pagamento di 3000 fchi a titolo di risarcimento dei danni.